Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 5. Oktober 2012
NR. 40
SEITEN 1529–1570

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

1529 Medienmitteilungen

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

1534 Medienmitteilung

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

1535 Medienmitteilungen

Sicherheitsdirektion

1537 Eingabefrist für Lotterien

1537 Aufgebot

1539 Verfügung

Volkswirtschaftsdirektion

1542 Medienmitteilung

Gemeinden

1544 Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Korporationen

Korporation Uri

1545 Termine 2013

Andere Kantone

1545 Fachkurs Gerichtsnahe Mediation

1546 **Eigentumsübertragungen**

1552 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1554 Bauplanauflagen

1557 Rodungsgesuch

Submissionen

1557 Arbeitsausschreibung

Gerichte

Staatsanwaltschaft

1562 Strafbefehlspublikation

Schuldbetreibung und Konkurs

1563 Einstellung des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

1564 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1564 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

1565 Reglement über die Förderung des Tourismus (Tourismusreglement, TourR)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Zu vermieten,
per sofort oder nach Vereinbarung

Büro- oder Praxisräume im Zentrum von Altdorf (Giro)

- 160 m^2 Bruttogeschossfläche
- Grosszügiger Eingangs- und Empfangsbereich mit abgetrenntem Sekretariatsbüro
- Vier grosse und helle Räume
- Gehobener Ausbaustandard mit zwei separaten WC
- Spezifische Wünsche können berücksichtigt werden.
- Werbebeschriftung an Hausfassade ist möglich.
- Grosse Terrasse (40 m^2) und Kelleranteil
- Gitschenstrasse 14, Altdorf (Giro-Gebäude)
- Kontakt: 079 506 11 25

Regierungsrat

Medienmitteilung

Wahl von Marco Achermann als Kantonsplaner

Der Regierungsrat hat Marco Achermann, Luzern, zum Leiter der Abteilung Raumplanung (Kantonsplaner) befördert. Dem Kantonsplaner obliegt die Führung der Abteilung, die Richt- und Nutzungsplanung, die Aufsicht über das Gemeindebauwesen und die Mitwirkung in ämterübergreifenden Projekten und in regionalen und nationalen Fachgremien. Der 34-jährige Marco Achermann schloss 2005 sein Studium an der Hochschule für Technik Rapperswil als diplomierter Ingenieur FH in Raumplanung ab. Seit 2009 arbeitet Marco Achermann in einem unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnis als Raumplaner beim Amt für Raumentwicklung. Der Stellenantritt erfolgt auf den 1. Dezember 2012.

Wahl von Dr. Alexander Imhof als Vorsteher des Amts für Umweltschutz

Der Regierungsrat hat Dr. Alexander Imhof, Altdorf, als Vorsteher des Amts für Umweltschutz gewählt. Dem Vorsteher des Amts für Umweltschutz obliegen neben der Amtsleitung vielfältige Koordinations-, Beratungs- und Informationsaufgaben im Bereich des Umweltschutzes. Zudem wirkt er in verschiedenen regionalen und nationalen Fachgremien mit.

Nach der Erlangung des Sekundarlehrerdiploms phil. II schloss der 53-jährige Alexander Imhof das Biologiestudium an der Universität Fribourg ab und promovierte an der ETH Zürich zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. sc. nat. ETH). Dr. Alexander Imhof ist seit 1997 im Amt für Umweltschutz tätig und leitet dort seit 2006 die Abteilung Immissionsschutz. Er ist verheiratet, Vater von drei Kindern und lebt mit seiner Familie in Altdorf. Der Stellenantritt erfolgt am 1. Januar 2013.

Wahl von Gustav Planzer als Stabschef beim Amt für Kantonspolizei

Der Regierungsrat hat MLaw Gustav Planzer, Bürglen, als Stabschef beim Amt für Kantonspolizei gewählt. Die Sicherheitsdirektion hat mit den infrage kommenden Bewerbern eingehende Vorstellungsgespräche geführt. Gustav Planzer wurde aufgrund der Bewerbungsunterlagen, der beruflichen Ausbildung, Referenzen, persönlicher Gespräche und eines umfassenden externen Assessments zur Wahl vorgeschlagen.

Er wird seine Stelle am 1. Januar 2013 im Rang eines Oberleutnants antreten und berufsbegleitend die zweijährige Ausbildung für Polizeioffiziere (Führungslehrgang III beim Schweizerischen Polizeiinstitut) absolvieren. Noch vor Stellenantritt wird Gustav Planzer sein Mandat als Landrat der Gemeinde Bürglen sowie sämtliche anderen politischen Ämter niederlegen.

Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) verabschiedet

Der Regierungsrat hat das Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien (SNEE) verabschiedet und zwei Verträge mit den Korporationen Uri und Ursern genehmigt.

Der Kanton Uri will im Hinblick auf eine klimaneutrale Energiegewinnung den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 von 5 Prozent auf 25 Prozent erhöhen. Neben der Wasserkraftnutzung besteht auch das Bestreben, die Solarenergie und die Windenergie zu nutzen. Dies führt zu Konflikten mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Gewässerschutzes. Die Interessensabwägung kann nur mit einem übergeordneten, ganzheitlichen Konzept, wie es das SNEE darstellt, objektiv durchgeführt werden.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes wurden bewusst die Eigentumsverhältnisse an den Gewässern ausgeklammert; es wurden nur die Schutz- und Nutzungsaspekte betrachtet. Dies ermöglichte einerseits eine neutrale Beurteilung der vorhandenen Potenziale, führte aber anderseits auch dazu, dass den drei Gewässereigentümern (Kanton Uri, Korporation Uri und Korporation Ursern) nicht im gleichen Umfang Wasserkraft zur Nutzung zur Verfügung stand oder mit anderen Worten auf Wasserkraftpotenzial verzichtet werden musste. Bei der Wasserkraft kommt ein Ausgleichsmodell zum Tragen, das auf den jeweiligen Energiepotenzialen beruht. Der Grundgedanke ist, dass alle Eigentümer prozentual auf denselben Anteil ihres Wasserkraftpotenzials verzichten. Die auszugleichenden Energiemengen werden berechnet und in Form von Beteiligungsenergie an anderen Werken kompensiert.

Das SNEE dient als Grundlage für einen sinnvollen Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz der Natur. Die Verträge zwischen dem Kanton Uri und den Korporationen Uri und Ursern sowie die Absichtserklärung, die von verschiedenen Umweltverbänden unterschrieben werden soll, sind die notwendigen Instrumente für die Umsetzung. Zusätzlich regeln die Verträge den Ausgleich zwischen dem Kanton Uri und den Korporationen Uri und Ursern. Die Dauer der Verträge respektive der Absichtserklärung beträgt jeweils 40 Jahre mit Möglichkeit zum Ausstieg, falls sich eine Partei nicht an die Abmachungen hält. Das SNEE ist Bestandteil der Verträge.

Die angestrebte Allgemeinverbindlichkeit des SNEE erfolgt über die Ausscheidung der entsprechenden Schutzzonen und Gewässer und den dazugehörigen Reglementen, die erlassen werden, wenn die Konzession erteilt wird.

Sollte die angestrebte Absichtserklärung mit den Umweltverbänden nicht zustande kommen, wird der Regierungsrat das SNEE trotzdem mit den beiden Korporationen Uri und Ursern vereinbaren und umsetzen.

Besuch des Regierungsrats bei der Transtec Gotthard auf der NEAT-Baustelle

Am Dienstag, 25. September 2012, hat der Regierungsrat die Firma Transtec Gotthard auf der Neat-Baustelle in Erstfeld besucht. Dabei orientierte sich die Regierung über den Stand der Arbeiten auf der Grossbaustelle und besichtigte den Baustellenbetrieb auf dem Installationsplatz Rynächt, in der Leitstelle und später im Tunnel. Die Verantwortlichen der Firma Transtec Gotthard zeigten eindrücklich auf, unter welch anspruchsvollen Arbeitsbedingungen, engen zeitlichen Vorgaben und strengen qualitativen Anforderungen die hochentwickelte Bahntechnik im längsten Bahntunnel der Welt eingebaut wird.

Der Regierungsrat konnte sich von der hohen Professionalität und Kompetenz der Arbeitsgemeinschaft Transtec Gotthard überzeugen. Er zeigte sich auch beeindruckt vom Umfang der volkswirtschaftlichen Leistungen, die die Neat-Baustelle im Kanton Uri auslöst. Insbesondere anerkennt er, wie auf der Baustelle die Zusammenarbeit, Koordination und Vernetzung der vier Gesellschafter (Alpiq, Alcatel-Lucent/Thales, Alpine-Bau und Balfour Beatty Rail) unter einem Dach gemeistert und gelebt werden.

Erster Wirkungsbericht zum Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden: NFAUR hat sich bewährt!

Am 1. Januar 2008 trat das neue Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) in Kraft. Der Anteil an zweckfreien Mitteln, welche eine Gemeinde zur Verfügung hat, sollte damit zu Lasten zweckgebundener Mittel wesentlich erhöht und die Eigenverantwortung der einzelnen Gemeinden gestärkt werden. Im Weiteren galt es, einen deutlichen Anreiz für den wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln zu schaffen. Die Auswertung der Wirkungsperiode 2008 bis 2011 zeigt, dass das FiLaG die Bewährungsprobe bestanden hat.

Gestützt auf eine Umfrage bei den Beteiligten (Gemeinden, Kantonale Verwaltung und Dritte) kann Folgendes festgehalten werden:
Der administrative Vollzug des Neuen Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (NFAUR) wird als effizient und korrekt beurteilt. Insgesamt wurden die gesetzten Ziele erreicht und die erhoffte Wirkung ist eingetreten. Allerdings ist der Beobachtungszeithorizont mit nur gerade vier Jahren (2008 bis 2011) zu kurz, um erhärtete Aussagen zu erhalten.

Der Regierungsrat schlägt im Bericht und Antrag an den Landrat 13 Massnahmen für die zweite Periode 2013 bis 2016 vor. Nachfolgend die vier bedeutendsten Massnahmen:

1. Die von der Gemeinde Altdorf ausgewiesenen Zentrumsleistungen sollen mit einem Höchstbetrag von 540 000 Franken (bisher 250 000 Franken) abgegolten werden.

2. Allfällige Grossinvestitionen von Institutionen, die mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung haben, sollen auch den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen des Kantons unterliegen. Der Regierungsrat leitet die notwendigen Anpassungen in den entsprechenden Rechtsgrundlagen vor.
3. Ein Widerspruch zwischen Gesetzesartikel und verbindlichem Anhang bezüglich einer Berechnungsgrundlage im Bereich des Bevölkerungslastenausgleichs soll beseitigt werden.
4. Bei einer Annahme des Urner Stimmvolks, den Grundsatz der Gemeindefusionen in die Kantonsverfassung aufzunehmen, soll das Kriterium Lasten der Kleinheit aufgehoben werden.

Der befristete Härteausgleich soll, wie im FiLaG vorgesehen, gekürzt werden. Die übrigen Dotierungen und die Steuerelemente werden belassen.

Der Wirkungsbericht 2012 der ersten Periode 2008 bis 2011 wird im Dezember im Landrat behandelt. Anschliessend wird der Regierungsrat die nötigen Umsetzungsschritte vornehmen.

Budget 2013 des Kantons Uri: positives Ergebnis in der Erfolgsrechnung, aber hohe Investitionsausgaben

Dank einer restriktiven Budgetierung kann für das Jahr 2013 ein positives Gesamtergebnis in der Erfolgsrechnung von 8.2 Mio. Franken (Budget 2012: 2.9 Mio. Franken) ausgewiesen werden. Die Nettoinvestitionen sind mit 26.5 Mio. Franken (Budget 2012: 26.4 Mio. Franken) für Uri weiterhin auf einem sehr hohen Niveau, wenn man bedenkt, dass darin noch kaum Ausgaben für anstehende Grossinvestitionen wie beispielsweise den Um- und Neubau des Kantonsspitals enthalten sind. Die geplanten Vorhaben können nur zu 65.6 % selbst finanziert werden.

Erfolgsrechnung

Der Aufwand beläuft sich im Budget 2013 auf 370.0 Mio. Franken. Das sind 1.8 Mio. Franken oder 0.5 Prozent mehr als im Budget 2012. Die Hauptgründe für die Abweichungen sind:

- Gestiegene Personalaufwendungen (Stufenanstieg, plus 1.9 Mio.)
- Umsetzung Kindes- und Erwachsenenschutz (plus 0.9 Mio.)
- Beiträge an ausserkantonale Institutionen der Behindertenhilfe (plus 0.6 Mio.)
- Sonderpädagogische Angebote (minus 1.5 Mio.) infolge weniger auswärtiger Heimplatzierungen.
- Bei den Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung (IPV) wird mit tieferen Aufwendungen als im Budget 2012 gerechnet (minus 1.0 Mio.). Der eingesetzte Betrag liegt im Streubereich der Jahre 2008 bis 2011.
- Auf zahlreichen weiteren Positionen resultieren Mehraufwendungen in der Höhe von 0.9 Mio. Franken.

Der Ertrag beläuft sich im Budget 2013 auf 378.2 Mio. Franken. Das sind 7.1 Mio. Franken oder 1.9 Prozent mehr als im Budget 2012. Die wichtigsten Abweichungsgründe:

- Höhere Globalbeiträge für Hauptstrassen (plus 2.2 Mio.)
- Gewinn aus Verkauf von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen (plus 1.2 Mio.)
- Ressourcenausgleich Bund (plus 1.2 Mio.)
- Bussen und Geldstrafen Staatsanwalt (plus 0.8 Mio.)
- Höhere Erträge bei der direkten Bundes- und der Verrechnungssteuer (plus 0.5 Mio.)
- Auf zahlreichen weiteren Ertragspositionen resultieren kleinere Mehrerträge, die das Ergebnis zusätzlich um 1.2 Mio. Franken verbessern.

Investitionsrechnung

Das Investitionsbudget 2013 rechnet mit Ausgaben von brutto 66.8 Mio. Franken bzw. netto 26.5 Mio. Franken. Das sind netto 0.1 Mio. Franken oder rund 0.4 Prozent mehr als im Investitionsbudget 2012. Die wesentlichen Ausgabenbereiche sind:

- Strassenbau (netto 9.9 Mio.)
- Hochwasserschutz (netto 3.6 Mio.),
- Hochbauten (netto 2.4 Mio.),
- Gewässerschutz (netto 2.0 Mio.),
- Forst (netto 1.3 Mio.),
- Öffentlicher Verkehr, Beitrag an Matterhorn Gotthard Bahn (netto 2.0 Mio.) und
- Landwirtschaft (netto 1.6 Mio.)

Ergebnisse in Mio. Franken	**Budget 2013**	**Budget 2012**	**Rechnung 2011**	**Abweichung BU13 - BU12**
Erfolgsrechnung				
Total Aufwand	370.0	368.2	355.2	1.8
Total Ertrag	378.2	371.1	366.1	7.1
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**8.2**	**2.9**	**10.9**	**5.3**
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben	66.8	67.7	64.9	-0.9
Investitionseinnahmen	40.3	41.3	40.1	-1.0
Nettoinvestitionen	**26.5**	**26.4**	**24.8**	**0.1**
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	26.5	26.3	24.8	0.2
Selbstfinanzierung*	17.4	14.0	25.2	3.4
Selbstfinanzierungssaldo (+ _berschuss / - Fehlbetrag)	**-9.1**	**-12.3**	**0.4**	**3.2**
Kennzahlen				
Selbstfinanzierungsgrad	**65.6%**	**53.3%**	**101.4%**	

* Saldo Erfolgsrechnung + Abschreibungen + Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen – Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

Altdorf, 18./25./27. September 2012

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Medienmitteilung

Das Berufsinformationszentrum in neuem Gewand

Im Rahmen der Umbauarbeiten im Verwaltungsgebäude an der Klausenstrasse 4 wurde auch das Berufsinformationszentrum BIZ neu eingerichtet. Am Freitag, 5. Oktober, wird es offiziell eröffnet. Mit einem «Tag des offenen BIZ» will die Bildungs- und Kulturdirektion die Bevölkerung einladen, die neu gestaltete Infothek zu besichtigen.

Das Berufsinformationszentrum ist eine Art «berufskundliche Bibliothek» mit verschiedenen Medien über Berufe, Schulen, Studienrichtungen und Weiterbildungen. Es befindet sich seit 1997 im Verwaltungsgebäude an der Klausenstrasse 4 in Altdorf. Jugendliche und Erwachsene können ohne Voranmeldung ins BIZ kommen. Bereits heute nutzen jährlich rund 2000 Personen aus dem Kanton Uri dieses Angebot. Man hat die Möglichkeit, sich selbstständig oder mit Unterstützung die gewünschten Informationen zu beschaffen. Verlässliche, verständliche und professionell aufbereitete Informationen sind die Basis für gute Entscheidungen.

In diesem Sommer wurde das BIZ vergrössert und vollständig neu eingerichtet, sodass es in allen Belangen den Anforderungen einer modernen Infothek gerecht wird. Weil immer häufiger Erwachsene die Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung beanspruchen, wurde insbesondere der Bereich «Studium/Laufbahn» ausgebaut.

Tag des offenen BIZ

Die Bildungs- und Kulturdirektion lädt alle interessierten Kreise ein, das neue Berufsinformationszentrum zu besichtigen.

Datum: Freitag, 5. Oktober 2012, 18.00 – 20.00 Uhr und Samstag, 6. Oktober 2012, 9.00 – 13.00 Uhr; Ort: Verwaltungsgebäude, Klausenstrasse 4, Altdorf, 2. Stock.

Ab sofort ist das BIZ wieder zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag, 13.30 – 18.00 Uhr und Mittwoch, 13.30 – 18.00 Uhr. Während den Schulferien bis 17.00 Uhr.

Altdorf, 27. September 2012 Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Neue Behörde informiert private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Am 1. Januar 2013 tritt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Auch nach dem neuen Recht kommt den privaten Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen – dem heutigen Vormund, Beirat oder Beistand – eine zentrale Aufgabe zu. «Für uns ist es deshalb ein grosses Anliegen, den Mandatsträgern für ihren wertvollen Einsatz zugunsten hilfsbedürftiger Personen zu danken und sie über die wichtigsten Änderungen zu informieren», so Regierungsrätin Barbara Bär, Vorsteherin der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

An vier Informationsveranstaltungen in den Gemeinden Altdorf, Andermatt, Bürglen und Erstfeld erhielten interessierte Mandatsträger und Mandatsträgerinnen deshalb die Möglichkeit, sich aus erster Hand über das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu informieren. Insgesamt nutzten rund 150 Personen das Angebot. Beim anschliessenden Apéro konnten die Besucher und Besucherinnen den Behördenmitgliedern im informellen Rahmen Fragen stellen und ihre Anliegen deponieren.

In den nächsten Wochen wird die neue Behörde bereits wieder in den verschiedenen Urner Gemeinden zu Gast sein, wenn es darum geht, die einzelnen Dossiers von den Vormundschaftsbehörden zu übernehmen, damit die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ab 1. Januar 2013 ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

Krankenkassenprämien 2013 im Kanton Uri

Heute hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Krankenkassenprämien für das Jahr 2013 bekannt gegeben. Die Prämien steigen im nächsten Jahr gesamtschweizerisch um 1,5 Prozent. Die Urnerinnen und Urner müssen mit einem Anstieg der Erwachsenenprämien um 1,2 Prozent rechnen, der leicht unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Die Urner Krankenkassenprämien zählen weiterhin zu den günstigsten der Schweiz.

Für Urner Erwachsene liegt im kommenden Jahr die durchschnittliche monatliche Krankenkassenprämie bei 323 Franken. Darin eingeschlossen ist die Unfalldeckung mit der tiefstmöglichen Franchise. Wer die günstigste Krankenkasse wählt, bezahlt mit 264 Franken deutlich weniger. Vergleicht man diese mit der teuersten Krankenkasse in Uri, so ergibt sich – bei identischen Versicherungsleistungen – eine Differenz von 142 Franken pro Monat oder 1700 Franken pro Jahr. Im Durchschnitt steigen die Urner Krankenkassenprämien gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Prozent. Ein Erwachsener zahlt in Uri im nächsten Jahr damit durchschnittlich 3.70

Franken mehr Prämien im Monat. Erfreulich ist, dass die Prämien für Urner Kinder im kommenden Jahr durchschnittlich um 1 Prozent sinken.

Obwohl einzelne Kantone tiefere prozentuale Prämienerhöhungen aufweisen, müssen die Urnerinnen und Urner im nächsten Jahr immer noch weniger für ihre Krankenkassenprämien ausgeben als in den meisten anderen Kantonen. Nur gerade in vier Kantonen bezahlen die Versicherten weniger als im Kanton Uri. Die höchsten Prämien bezahlen weiterhin die Versicherten in den Kantonen Basel-Stadt und Genf: Sie müssen bei gleichen Versicherungsleistungen rund 56 Prozent höhere Prämien zahlen als die Urnerinnen und Urner. Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte.

Prämien werden jeweils auf Kantonsebene aufgrund der von den einzelnen Krankenkassen prognostizierten Gesundheitskosten bestimmt. Es können grosse Unterschiede zwischen den monatlichen Prämien der einzelnen Krankenkassen bestehen:

		2012	2013	Veränderung
Erwachsene (26+)	Mittlere Prämie	318.94	322.64	+ 1.2 %
	Höchste Prämie	406.60	406.60	0.0 %
	Tiefste Prämie	264.30	264.30	0.0 %
	Differenz	142.30	142.30	
Junge Erwachsene (19-26)	Mittlere Prämie	281.10	290.66	+ 3.4 %
	Höchste Prämie	366.00	366.00	0.0 %
	Tiefste Prämie	232.60	232.60	0.0 %
	Differenz	133.40	133.40	
Kinder (0-18)	Mittlere Prämie	75.59	74.86	- 1.0 %
	Höchste Prämie	101.70	102.30	+ 0.6 %
	Tiefste Prämie	58.10	58.10	0.0 %
	Differenz	43.60	44.20	

Die Prämien 2013 der einzelnen Krankenkassen können unter www.ur.ch/gsud – Direktion aktuell – abgerufen werden.

Medienauskünfte erteilt: Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Regierungsrätin Barbara Bär, Telefon 041 875 21 59, E-Mail barbara.baer@ur.ch

Altdorf, 27. September 2012/5. Oktober 2012

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Sicherheitsdirektion

Eingabefrist für Lotterien

Eingabefrist für Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken

Gemäss Lotterieverordnung vom 20. April 1983 (RB 70.3915) hat, wer eine Lotterie zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Jahr 2013 durchführen will, bis am 16. November 2012 ein entsprechendes Gesuch (www.ur.ch/de/sid/ds/direktion-aktuell-m424/) an die Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, einzureichen (gilt nicht für Unterhaltungslotterien: Lotto-Match oder Tombola).

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
a) Name des Vereins;
b) Verantwortliche Person;
c) Bezeichnung des Lotteriezwecks;
d) Anzahl Lose, Lospreis, Lotteriesumme und Gewinnart;
e) Daten des Losverkaufs und das Ziehungsdatum.

Altdorf, 5. Oktober 2012

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Aufgebot

Aufgebot zum Nachschiesskurs 2012

1. Einrückungspflichtig sind:
Alle im Kanton Uri wohnhaften Schiesspflichtigen, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben, müssen den Nachschiesskurs auf Distanz 300 m absolvieren.

2. Nicht einrückungspflichtig sind:
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 (SR 514.10) über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;

- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

3. Der Nachschiesskurs findet statt:
Samstag, 3. November 2012, von 9.00 bis 11.00 Uhr, in Rothenthurm SZ, Schiessanlage Altmatt-Cholmattli

4. Allgemeine Weisungen:
- Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot.
- Schiesspflichtig sind alle Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, sowie Subalternoffiziere (Lt/Oblt) der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden.
- Ausrüstung: Formular 1.23 Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht 2012, Dienst- und Schiessbüchlein bzw. Militärischer Leistungsausweis, einen amtlichen Ausweis, persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Sackmesser, Gehörschutz (PAMIR).
- Antreten in warmer, zweckmässiger Zivilkleidung.
- Schiesspflichtige, die nach 11.00 Uhr eintreffen, werden abgewiesen.

5. Dispensationen:
- Dispensationsgesuche werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.
- Gesuche sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z.B. verschlossenes Arztzeugnis) frühzeitig an die kantonale Militärbehörde des Wohnortkantons (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf) zu richten.

5. Rechtliches:
- Die Nachschiesspflichtigen unterstehen dem Militärstrafgesetz. Während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind sie militärversichert.
- Der Nachschiesskurs wird nicht besoldet und auch nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

Altdorf, 5. Oktober 2012

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Verfügung

Besondere Nachjagd auf Hirschwild 2012

Gestützt auf Artikel 18 und Artikel 38 Absatz 3 a), c), c1), f) Jagdverordnung, gestützt auf die Verfügung SID «Jagdzeiten 2012/2013» vom 25. Mai 2012 und die Verfügung SID «Jagdplanung» vom 25. Mai 2012 und aufgrund nachfolgender Bilanz der Jagdstrecke der Hochwildjagd 2012:

Region **Zählgebiet**	**Abschussplanung/Jagdstrecke**			
	Total	*Jugendkl.* *Kälber, Spiesser und Schmaltiere*	*Hirschstier* *2-jährig und älter*	*Hirschkuh* *2-jährig und älter*
I Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*				
Richtzahl	25	9	8	8
Abschusszahlen ord. Jagd	25	11	9	5
Differenz	-	*+2*	*+1*	*-3*
II Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*				
Richtzahl	42	16	13	13
Abschusszahlen ord. Jagd	39	23	12	4
Differenz	*-3*	*+7*	*-1*	*-9*
III Erstfeld, Silenen, Gurtnellen, Wassen, Göschenen*				
Richtzahl	86	30	28	28
Abschusszahlen ord. Jagd	62	28	26	8
Differenz	*-24*	*-2*	*-2*	*-20*
Total Region I, II und III				
Richtzahl	153	55	49	49
Abschusszahlen ord. Jagd	126	62	47	17
Differenz	*-27*	*+7*	*-2*	*-32*

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

verfügt die Sicherheitsdirektion:

1. Für die Regionen II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden), III (Erstfeld, Silenen, Gurtnellen, Wassen, Göschenen) und für die Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) wird eine besondere Nachjagd auf Hirschwild durchgeführt. Es gelten nachfolgende Bestimmungen:
   a) Die Nachjagd richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Hoch- und Niederwildjagd gemäss kantonaler Jagdverordnung, den Jagdbetriebsvorschriften 2012 und gemäss den Verfügungen über die Jagdzeiten 2012 und über die Jagdplanung 2012.
   b) Bis auf Widerruf unter Telefon 1600 bleibt die Regionenwahl verbindlich, d.h. der Jäger darf nur in der bei der Patentanmeldung gewählten Region die Nachjagd betreiben.
   c) Der Abschuss von Hirschwild ist nur in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und nur mit der Kugel gestattet.
   d) Der Jäger darf morgens bis 8.30 Uhr und nachmittags ab 14.00 Uhr auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen. Dabei ist das Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte deutlich zu kennzeichnen.
   e) Die Nachjagd auf Hirschwild beginnt am Samstag, 3. November 2012 (bei starken Schneefällen bis in die Niederungen ist es möglich, dass die Nachjagd zeitlich verschoben wird. Bei entsprechend unsicheren Wetterlagen hat sich der Jäger am Vortag der Jagd unter Telefon 1600, Rubrik 1 über die Durchführung des ersten Jagdtages zu informieren). Die Nachjagd bleibt jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis grundsätzlich das Plansoll erfüllt ist. Jeder Jäger hat sich am Vortag der Jagd unter Telefon 1600, Rubrik 1 über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
      Vor allem in der Region III sind aus verschiedenen Gründen die Abschusszahlen der ordentlichen Jagd recht deutlich unter den Erwartungen zurückgeblieben. Das Amt für Forst und Jagd behält sich hier daher vor, die Nachjagd vor Erreichen der ursprünglichen Richtzahl abzuschliessen.
   f) Zur Nachjagd auf Hirschwild berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd.
   g) Die kantonalen Banngebiete bleiben – ausgenommen im Urserental das Gebiet 4.1 (Urserntal–St. Annaberg–Gurschen) – für die Nachjagd geschlossen. Das partielle eidgenössische Banngebiet 1.4 (Partielles Banngebiet Fellital) ist für die Nachjagd geöffnet.
   h) Für das jagdbare Hirschwild wird eine Abschussgebühr von Fr. 2.– pro kg Gesamtgewicht erhoben.

i) Jeder erlegte Hirsch ist in die Abschusskarte einzutragen. Ist die Abschusskarte voll, kann bei der Standeskanzlei oder bei der Wildhut eine zweite Abschusskarte bezogen werden.
k) Das Mitführen und Jagenlassen von Hunden ist verboten.
l) Jedes erlegte Stück Hirschwild ist gemäss Artikel 30 der geltenden Jagdbetriebsvorschriften dem gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher bis spätestens 19.30 Uhr vorzuweisen.

2. Für die Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden) gelten folgende besonderen Vorschriften:
   a) Die Jagd ist nur noch auf dem Gemeindegebiet von Sisikon, Flüelen, Altdorf und Schattdorf offen.
   b) Die Sollzahl für die gesamte Region ist erfüllt, wenn 3 Hirsche geschossen werden. Die Sollzahl in der Gemeinde Sisikon ist erfüllt, wenn hier 5 Hirsche geschossen werden.
   c) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1 über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
   d) Die Hirschstiere und mit Halsband markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
   e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
      - Für Hirschstiere Fr. 10.–/kg

      Das Geweih wird konfisziert.

3. Für die Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtnellen, Wassen, Göschenen) gelten folgende besonderen Vorschriften:
   a) Zum Abschuss werden 24 Hirsche freigegeben.
   b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1 über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.
   c) Die Hirschstiere und mit Halsband markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
   d) Das partielle eidg. Banngebiet Fellital ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngebietes Fellital ist im Anhang 1, Ziffer 1.4 der Jagdbetriebsvorschriften 2012, Seite 30 der Dokumentation für die Jagd 2012/2013 umschrieben.

e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
   - Für Hirschstiere Fr. 10.–/kg

Das Geweih wird konfisziert.

4. In der Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) ist alles Hirschwild zum Abschuss frei. Am Vortag jedes Jagdtages hat sich jeder Jäger unter Telefon 1600, Rubrik 1 über die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd zu erkundigen.

5. Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen diese Verfügung richtet sich – wo nicht besondere Strafnormen von Bundesgesetz und Jagdverordnung anzuwenden sind – nach Art. 44 Abs. 2 j) der Jagdverordnung.

6. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Altdorf, 5. Oktober 2012

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Medienmitteilung

Bericht der Urner Regierung zur Überprüfung der Landwirtschaftspolitik im Kanton Uri veröffentlicht

Der Regierungsrat hat die Entwicklungsstrategie für die Urner Land- und Alpwirtschaft für die kommenden Jahre beschlossen; diese liegt nun in gedruckter Form vor. Das bisherige Instrumentarium der Urner Agrarpolitik wird grundsätzlich beibehalten. Mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen der Urner Land- und Alpwirtschaft sollen aber punktuelle Anpassungen vorgenommen und neue Schwerpunkte gesetzt werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat zuhanden des Regierungsrats einen Bericht zur zukünftigen Landwirtschaftspolitik des Kantons Uri erarbeitet. Darin wird eine Landwirtschaftsstrategie formuliert, die den veränderten Raumbedürfnissen, Nutzungsansprüchen und den Veränderungen der Agrarpolitik des Bundes Rechnung trägt. Die Land- und Alpwirtschaft als Teil der urnerischen Volkswirtschaft sei zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung zu fördern. Der Bericht beantwortet folgende Fragen:

- wie hat sich die Urner Land- und Alpwirtschaft in der Vergangenheit entwickelt?
- welche Bedeutung hat die Urner Land- und Alpwirtschaft heute?
- welche Aufgaben und Funktionen hat sie in Zukunft zu übernehmen?
- welche Massnahmen sollen umgesetzt werden, um diese Ziele zu erreichen?

Der Bericht basiert auf der Arbeit eines Gremiums aus rund 50 Personen aus Politik, Landwirtschaft, Umweltverbänden, Korporationen, Tourismus, Verarbeitern, Detaillisten und Verwaltung. Damit ist eine breit abgestützte Beurteilung der Urner Land- und Alpwirtschaft sichergestellt.

Steter Wandel

Seit Anfang der 1990er-Jahre wandelt sich die Urner Land- und Alpwirtschaft stark. Dies wird auch in den kommenden Jahren so bleiben. Der Bericht zeigt den Handlungsbedarf für die nächsten zehn Jahre auf. Die Urner Landwirtschaftspolitik ist eingebettet in die Agrarpolitik des Bundes. Der Vollzug und die Umsetzung werden jedoch durch die kantonale Behörde begleitet und die Land- und Alpwirtschaft wird durch weitere gezielte Massnahmen des Kantons gefördert.

haben Im letzten Jahrzehnt haben jedes Jahr 1.9 Prozent der Urner Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Der Strukturwandel findet vor allem bei Nebenerwerbsbetrieben statt. Von den Betriebsaufgaben profitierten die verbleibenden Betriebe, indem sie dank der frei werdenden Flächen wachsen konnten.

Die Beteiligung der Urner Betriebe am ökologischen Ausgleich und an den Tierhaltungsprogrammen des Bundes hat sich seit deren Einführung stetig erhöht.

Die Urner Land- und Alpwirtschaft trägt massgeblich zur Erhaltung und Pflege des Kulturlandes und der Landschaft im Kanton Uri bei. Gleichzeitig hat die Landwirtschaft im Kanton nach wie vor eine relativ grosse Beschäftigungs- und Wertschöpfungswirkung und leistet in den Seitentälern und in den Streusiedlungen einen wichtigen Beitrag zur Besiedlung und zur Erhaltung der Siedlungsstrukturen. Nach wie vor hat die Landwirtschaft im Kanton Uri im nationalen Vergleich eine überdurchschnittliche volkswirtschaftliche Bedeutung.

Wichtige Stärken der Urner Land- und Alpwirtschaft sind die flächendeckende Bewirtschaftung der Nutzflächen und Alpweiden, die gepflegte Kulturlandschaft, der hohe Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen im Berggebiet oder die Produktion von Qualitätsprodukten wie z.B. der Alpkäse. Den Stärken stehen vor allem wirtschaftliche Schwächen gegenüber: Die Urner Land- und Alpwirtschaftsbetriebe sind nach wie vor sehr klein strukturiert und ungenügend arrondiert. Entsprechend produziert die Urner Landwirtschaft mit hohen Kosten, was im Widerspruch zu den sinkenden Produktpreisen steht. Gleichzeitig wird mit Ausnahme der Alpmilch nur ein sehr kleiner Teil der landwirtschaftlichen Rohstoffe im Kanton verarbeitet; ein grosser Teil der Wertschöpfung fliesst ab.

Entwicklungsperspektiven und Umsetzung

Die kantonale Agrarpolitik muss optimale Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung der Urner Land- und Alpwirtschaft schaffen. Das Strukturleitbild aus dem Jahr 2002 ist nach wie vor eine gute Grundlage für die kantonalen Strukturmassnahmen. Am bisherigen Instrumentarium soll grundsätzlich festgehalten werden. Mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen der Urner Land- und Alpwirtschaft sollen punktuelle Anpassungen vorgenommen und neue Schwerpunkte gesetzt werden.

Um stabile Strukturen in der Urner Landwirtschaft zu fördern, werden die kantonalen Agrarmassnahmen – insbesondere die Strukturverbesserungsmassnahmen – auf die im Haupterwerb geführten, langfristig existenzfähigen und zukunftsträchtigen Betriebe ausgerichtet. Neben einzelbetrieblichen Unterstützungen sollen durch die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit und gemeinschaftlicher Investitionsprojekte die Kosten gezielt gesenkt werden. Das landwirtschaftliche Einkommen soll auch in Zukunft, allenfalls in Kombination mit einer ausserbetrieblichen Tätigkeit, einen angemessenen Lebensunterhalt der Bauernfamilien sichern.

Der Bericht kann im Internet unter www.ur.ch (Hinweis auf der Startseite beachten) heruntergeladen werden.

Altdorf, 28. September 2012 Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Seedorf

Erblasser: Zgraggen Hans Peter, geboren am 8. Mai 1954, gestorben am 17. September 2012, wohnhaft gewesen in Seedorf, Weidstrasse 8

Ablauf der Anmeldefrist: 5. November 2012

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert der angegebenen Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Seedorf schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Seedorf, 5. Oktober 2012 Gemeinderat Seedorf

Korporationen

Korporation Uri

Termine 2013

Korporationsgemeinde: Sonntag, 5. Mai 2013

Die Sitzungen des Korporationsrates Uri sind auf folgende Daten festgelegt:
Freitag, 22. Februar 2013
Freitag, 19. April 2013
Freitag, 14. Juni 2013
Freitag, 27. September 2013
Freitag, 6. Dezember 2013

Altdorf, 5. Oktober 2012 Korporationskanzlei Uri

Andere Kantone

Fachkurs Gerichtsnahe Mediation

6-tägige Weiterbildung zur Ergänzung des persönlichen Kompetenzprofils für Juristen, Richter und Schlichtungsbehörden. Sie erweitern Ihr Methodenwissen zu Konflikten und Rechtshändel über die Rechtsfrage hinaus.

Info-Veranstaltungen: Mittwoch, 17. Oktober, und Dienstag, 6. November 2012, 18.15 – 19.30 Uhr, Hochschule Luzern – Wirtschaft, Telefon 041 228 99 31, www.hslu.ch/gerichtsnahemediation.

Luzern, 5. Oktober 2012 Hochschule Luzern

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt

Grundstück Nr.: S955.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung B3 im 2. Obergeschoss, 54/1000 Miteigentum an Nr. 67.1202; Grundstück Nr.: M1775.1202, Autoabstellplatz Nr. 17, 1/24 Miteigentum an Nr. S945.1202

Veräusserer:
Bossi-Meier Walter Rudolf und Elsbeth Klara, Sonnenhügelstrasse 55, 8750 Glarus

Erwerberinnen:
Bossi Rhyner Renata Elisabet, Asylstrasse 33, 8750 Glarus; Bossi Bisatz Romana Pia, Bahnhofstrasse 17, 6460 Altdorf; Egger-Bossi Barbara Franziska, Breitistrasse 13, 9536 Schwarzenbach

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
26. Januar 2005

Andermatt

Grundstück Nr.: S2774.1202, Sonderrecht an Condominium H3-00-02, 24.81/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2775.1202, Sonderrecht an Condominium H3-00-03, 24.87/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2777.1202, Sonderrecht an Residence R1-00-01, 50.50/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2778.1202, Sonderrecht an Residence R1-00-02, 24.25/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2779.1202, Sonderrecht an Residence R2-00-01, 22.16/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2780.1202, Sonderrecht an Residence R2-00-02, 52.70/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2781.1202, Sonderrecht an Residence R2-00-03, 47.22/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2782.1202, Sonderrecht an Residence R3-00-01, 44.95/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2783.1202, Sonderrecht an Residence R4-00-01, 45.84/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2784.1202, Sonderrecht an Residence R4-00-02, 49.95/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2787.1202, Sonderrecht an Condominium H1-01-03, 21.23/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2788.1202, Sonderrecht an Condominium H1-01-04, 22.47/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2798.1202, Sonderrecht an Condominium H2-01-01, 21.88/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2799.1202, Sonderrecht an Condominium H2-01-02, 22.84/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2800.1202, Sonderrecht

an Condominium H2-01-03, $^{21.83}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2801.1202, Sonderrecht an Condominium H2-01-04, $^{25.28}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2802.1202, Sonderrecht an Condominium H2-01-05, $^{21.97}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2807.1202, Sonderrecht an Condominium H3-01-05, $^{26.25}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2808.1202, Sonderrecht an Condominium H3-01-06, $^{23.90}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2809.1202, Sonderrecht an Condominium H4-01-01, $^{20.93}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2812.1202, Sonderrecht an Condominium H4-01-04, $^{25.25}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2813.1202, Sonderrecht an Condominium H4-01-05, $^{20.85}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2814.1202, Sonderrecht an Condominium H4-01-06, $^{20.88}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2815.1202, Sonderrecht an Residence R1-01-01, $^{43.28}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2816.1202, Sonderrecht an Residence R1-01-02, $^{20.90}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2817.1202, Sonderrecht an Residence R2-01-01, $^{24.12}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2818.1202, Sonderrecht an Residence R2-01-02, $^{41.71}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2819.1202, Sonderrecht an Residence R2-01-03, $^{41.07}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2820.1202, Sonderrecht an Residence R3-01-01, $^{40.77}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2821.1202, Sonderrecht an Residence R3-01-02, $^{20.89}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2822.1202, Sonderrecht an Residence R4-01-01, $^{43.18}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2823.1202, Sonderrecht an Residence R4-01-02, $^{20.80}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2824.1202, Sonderrecht an Residence R4-01-03, $^{41.67}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2825.1202, Sonderrecht an Residence R5-01-01, $^{44.99}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2826.1202, Sonderrecht an Residence R5-01-02, $^{42.60}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2829.1202, Sonderrecht an Condominium H1-02-03, $^{26.96}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2830.1202, Sonderrecht an Condominium H1-02-04, $^{21.93}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2841.1202, Sonderrecht an Condominium H2-02-01, $^{23.07}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2842.1202, Sonderrecht an Condominium H2-02-02, $^{23.06}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2843.1202, Sonderrecht an Condominium H2-02-03, $^{22.06}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2844.1202, Sonderrecht an Condominium H2-02-04, $^{28.76}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2845.1202, Sonderrecht an Condominium H2-02-05, $^{23.02}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2849.1202, Sonderrecht an Condominium H3-02-04, $^{22.04}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2850.1202, Sonderrecht an Condominium H3-02-05, $^{27.68}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2851.1202, Sonderrecht an Condominium H3-02-06, $^{23.07}/_{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.:

S2855.1202, Sonderrecht an Condominium H4-02-04, 21.91/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2856.1202, Sonderrecht an Condominium H4-02-05, 21.97/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2860.1202, Sonderrecht an Residence R2-02-02, 48.19/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2861.1202, Sonderrecht an Residence R2-02-03, 47.30/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2862.1202, Sonderrecht an Residence R3-02-01, 47.41/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2863.1202, Sonderrecht an Residence R3-02-02, 23.00/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2864.1202, Sonderrecht an Residence R4-02-01, 48.81/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2865.1202, Sonderrecht an Residence R4-02-02, 22.79/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2866.1202, Sonderrecht an Residence R4-02-03, 48.07/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2867.1202, Sonderrecht an Residence R5-02-01, 51.86/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2868.1202, Sonderrecht an Residence R5-02-02, 53.61/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2871.1202, Sonderrecht an Condominium H1-03-03, 27.38/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2872.1202, Sonderrecht an Condominium H1-03-04, 22.88/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2883.1202, Sonderrecht an Condominium H2-03-01, 23.02/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2886.1202, Sonderrecht an Condominium H2-03-04, 23.02/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2887.1202, Sonderrecht an Condominium H3-03-01, 22.04/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2894.1202, Sonderrecht an Condominium H4-03-03, 21.91/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2895.1202, Sonderrecht an Condominium H4-03-04, 21.97/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2897.1202, Sonderrecht an Residence R2-03-01, 25.34/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2900.1202, Sonderrecht an Residence R3-03-01, 47.41/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2903.1202, Sonderrecht an Residence R4-03-02, 22.79/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2906.1202, Sonderrecht an Residence R5-03-02, 48.67/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2907.1202, Sonderrecht an Condominium H1-04-01, 22.88/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2908.1202, Sonderrecht an Condominium H1-04-02, 27.38/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2909.1202, Sonderrecht an Condominium H1-04-03, 27.38/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2910.1202, Sonderrecht an Condominium H1-04-04, 22.88/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2926.1202, Sonderrecht an Residence R4-04-01, 48.81/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202; Grundstück Nr.: S2927.1202, Sonderrecht an Residence R4-04-02, 22.79/10000 Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserin:

Bellevue Hotel & Appartement Development AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Zweigniederlassung Altdorf, Gotthardstrasse 12, 6460 Altdorf

Erwerberin:
Acuro Immobilien AG, c/o Barbara Merz Wipfli, Rechtsanwältin und Notarin, Am Rathausplatz, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
9. September 2010

Bürglen

Grundstück Nr.: S2168.1205, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 2 im Erdgeschoss und Nebenraum (rosa), 150/1000 Miteigentum an Nr. 212.1205; Grundstück Nr.: M2174.1205, Autoabstellplatz 1, ⅛ Miteigentum an Nr. S2173.1205

Veräusserin:
Robert Gamma AG, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Keller Jörg Viktor, Gründligasse 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
16. Januar 2012, 7. August 2012

Hospental

Grundstück Nr.: 299.1210, 18251 m^2, Plan Nr. 4, Untermuss, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 300.1210, 2853 m^2, Plan Nr. 4, Untermuss, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude; Grundstück Nr.: 306.1210, 22098 m^2, Plan Nr. 4, Untermuss, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 437.1210, 16925 m^2, Plan Nr. 8, Oberei, Weide, Acker, Wiese, übrige humusierte Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: M638.1210, ⅓ Miteigentum an Nr. 93.1210, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Erben des Monn-Zberg Daniel Luzius

Erwerberin:
Monn-Zberg Rita Maria, Gotthardstrasse 13, 6493 Hospental

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
5. Oktober 2001

Realp

Grundstück Nr.: 143.1212, 42 m^2, Plan Nr. 4, Diepelingen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Renner-Baumgartner Alexander, Hauptstrasse 22a, 4147 Aesch; Erben des Renner-Waldhuber Peter

Erwerber:
Regli-Simmen Hans, Trögligasse 19, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
21. Juli 1958, 26. Januar 1979, 1. Dezember 2007

Schattdorf

Grundstück Nr.: 652.1213, 388 m^2, Plan Nr. 37, Unterdorf, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:
Erben des Gisler-Portmann Franz Xaver

Erwerberin:
Gisler-Portmann Charlotte, Unterdorfstrasse 9, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
5. Dezember 1999

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2113.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss, 154/1000 Miteigentum an Nr. 1598.1213, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Erben des Arnold-Schärer Vinzenz

Erwerberin:
Arnold-Schärer Elfriede, Obere Oelerrütti 12, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
22. März 2011

Seelisberg

Grundstück Nr.: 387.1215, 1208 m^2, Plan Nr. 14, Schmidig, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:
Erben des Bader-Würsch Alois

Erwerber:
Bader Pascal, Dorfstrasse 28, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
3. März 2011

Grundstück Nr.: S826.1215, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 3 im 1. OG, West, mit einem Balkon und Kellerabteil (rot), 140/1000 Miteigentum an Nr. 392.1215; Grundstück Nr.: S1000.1215, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (Garage 1), 326/1000 Miteigentum an Nr. 257.1215

Veräusserer:
Erben des Bader-Würsch Alois

Erwerberin:
Bader-Würsch Helene, Dorfstrasse 28, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
3. März 2011

Grundstück Nr.: S1002.1215, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum (Garage 3), $^{301}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 257.1215; Grundstück Nr.: S1003.1215, Sonderrecht an der Schmitte im Nebengebäude, $^{30}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 257.1215

Veräusserer:
Erben des Bader-Würsch Alois

Erwerber:
Bader Adrian, Dorfstrasse 97, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
3. März 2011

Silenen

Grundstück Nr.: 42.1216, 279 m^2, Plan Nr. 4, Untersteg, übrige befestigte Flächen, Trottoir, Gartenanlagen, Gebäude, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Tresch Hans Peter, Leonhardstrasse 51, 6472 Erstfeld

Erwerberin:
Tresch-Fedier Berta Josefina, Gotthardstrasse 49, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
1. Februar 1991

Altdorf, 5. Oktober 2012 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 187 vom 26. September 2012, Seite 17

21. September 2012

Toni Blättler Solutions,
in Altdorf UR, CH-120.1.003.100-2, Hellgasse 42, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Handel und Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln sowie Internetmarketing. Eingetragene Personen: Blättler, Anton, genannt Toni, von Hergiswil NW, in Altdorf UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

21. September 2012

Café Engel GmbH,
in Altdorf UR, CH-120.4.002.151-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 107 vom 8.6.2009, S. 23, Publ. 5053790). Firma neu: *Café Engel GmbH in Liquidation.* Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 20.9.2012 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Garcia, Jutta, von Andermatt, in Altdorf UR, Gesellschafterin und Geschäftsführerin und Liquidatorin, mit Einzelunterschrift als Liquidatorin, mit einem Stammanteil von Fr. 19000.– [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift].

21. September 2012

Eventcenter Seelisberg AG,
in Seelisberg, CH-120.3.000.376-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 7.9.2006, S. 14, Publ. 3539516). Domizil neu: Laui 1, 6377 Seelisberg.

21. September 2012

Prüftechnik Uri GmbH in Liquidation,
in Bürglen UR, CH-120.4.001.088-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 162 vom 23.8.2011, S. 0, Publ. 6305428). Das Konkursverfahren wurde mit Verfügung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 4.9.2012 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 188 vom 27. September 2012, Seite 18

24. September 2012

Andermatt-Surselva Sport AG,
in Andermatt, CH-120.3.000.060-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 163 vom 23.8.2012, S. 0, Publ. 6820780). Statutenänderung: 24.9.2012. Firma neu: *Andermatt-Sedrun Sport AG.* Übersetzungen der Firma neu: *(Andermatt-Sedrun Sport SA) (Andermatt-Sedrun Sport Ltd).* Aktienkapital neu: Fr. 16 210 425.– [bisher: Fr. 100 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 16 210 425.– [bisher: Fr. 100 000.–]. Aktien neu: 648 417 Namenaktien zu Fr. 25.–. [bisher: 1000 Namenaktien zu Fr. 100.–]. Bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 24.9.2012 wird eine Forderung in der Höhe von Fr. 1 846 225.00 verrechnet, wofür 73 849 Namenaktien zu Fr. 25.– ausgegeben werden. Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 24.9.2012 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen. Qualifizierte Tatbestände neu: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 24.9.2012 gemäss Sacheinlagevertrag vom 21.9.2012 22 398 Namenaktien im Nennwert von Fr. 100.– der Sedrun Pendicularas SA (Sedrun Bergbahnen AG), in Tujetschs, wofür 346 568 Namenaktien zu Fr. 25.– ausgegeben werden. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist aufgehoben.].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 189 vom 28. September 2012, Seite 16

25. September 2012

Reussgarage Zurfluh AG,
in Attinghausen, CH-120.3.000.124-1, Reussstrasse 51, 6468 Attinghausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 22.9.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Autoreparatur- und Autoservicewerkstatt sowie den Handel mit Neu- und Gebrauchtwagen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Jakob Zurfluh, Reuss-

garage (CH-120.1.000.225-1), in Attinghausen, gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preis von höchstens Fr. 600 000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 22.9.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Zurfluh, Jakob Alois, von Attinghausen, in Attinghausen, Präsident, mit Einzelunterschrift; Zurfluh, Manuel, von Attinghausen, in Attinghausen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zurfluh, Christian, von Attinghausen, in Attinghausen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 190 vom 1. Oktober 2012, Seite 18

26. September 2012

Dätwyler Schweiz AG,
in Altdorf UR, CH-120.9.002.227-8, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 169 vom 31.8.2012, S. 0, Publ. 6831000), mit Hauptsitz in: Altdorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meier, Franz, von Luzern, in Brunnen (Ingenbohl), mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Martin, von Feuerthalen, in Muri AG, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lampatzer, Enrique, von Trub, in Barcelona (Spanien), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

26. September 2012

GCF Global Central Finance Corporation AG in Liquidation,
in Seelisberg, CH-150.3.002.574-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 66 vom 4.4.2011, S. 0, Publ. 6104164). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Altdorf, 5. Oktober 2012

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Marty-Arnold Martha, Billen, Bürglen
  Bauvorhaben: Bewirtschaftungsweg Angelingen
  Bauplatz: Eggberge 407, Parzelle 2074
- Bauherrschaft: Marty-Arnold Martha, Billen, Bürglen
  Bauvorhaben: Bewirtschaftungsweg Angelingen
  Bauplatz: Eggberge, Angelingen, Parzelle 2040

Attinghausen

- Bauherrschaft: Furrer-Gamma Paul und Luzia, Stämpfig 40, Attinghausen
  Bauvorhaben: Neubau Gartenhaus
  Bauplatz: Stämpfig 40, Parzelle 601
  Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Baumann-Arnold Peter und Alice, Fraumattstrasse 1, Erstfeld
  Bauvorhaben: Anbau Velounterstand
  Bauplatz: Fraumattstrasse 1, Parzelle L339.1206
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: SBB Immobilien, Bewirtschaftung Region Mitte,
  Froburgstrasse 10, Postfach 1276, 4601 Olten
  Bauvorhaben: Parkplatzsanierung und Umgestaltung
  Bauplatz: «Trümpihausplatz», Schlossbergstrasse, Parzelle L462.1206
- Bauherrschaft: Tresch Walter und Mauron Michaela, Kolonie 23, Erstfeld
  Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
  Bauplatz: Höheweg 8, Parzelle L1602.1206
  Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: CAS Immobilien Zürichstrasse 44, 6000 Luzern
  Bauvorhaben: Neubau 2 Mehrfamilienhäuser
  Bauplatz: Axenstrasse 73, Parzelle 316
  Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Aschwanden-Scheiber Alois, Studenbergli 10, Haldi
  Bauvorhaben: Abstellplatz
  Bauplatz: Studenbergli 10, Parzelle L1321.1213
  Bemerkungen: profiliert, verpflockt

- Bauherrschaft: Gisler-Srijaroon Edi, Wyergasse 1, Schattdorf
  Bauvorhaben: Autounterstand, Anbau Balkone
  Bauplatz: Wyergasse 1, Parzelle L664.1213
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Imholz Roger, Studenbergli 12, Haldi
  Bauvorhaben: Vor- und Abstellplatz
  Bauplatz: Studenbergli 12, Parzelle L704.1213
  Bemerkungen: profiliert, verpflockt
- Bauherrschaft: Schuler-Meile Rolf und Nicole, Achern 103, Schattdorf
  Bauvorhaben: Neubau Velounterstand
  Bauplatz: Achern 103, Parzelle L1787.1213
  Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Walker-Tresch Kurt, Felderstrasse 1, Schattdorf
  Bauvorhaben: Auto- und Abstellplatz
  Bauplatz: Felderstrasse 1, Parzelle L383.1213
  Bemerkungen: verpflockt

Seelisberg

- Bauherrschaft: Schmidt-Klesse Astrid, Schmidig 8, Seelisberg
  Bauvorhaben: Kaminanlage an Fassade
  Bauplatz: Schmidig 8, Parzelle 394

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 5. Oktober 2012

Rodungsgesuch

Altdorf und Flüelen

Grundeigentümer:	Imhof Maja, Allmendstrasse 37, 6375 Beckenried, Gruonwaldkorporation (Korporationsbürgergemeinden Altdorf, Bürglen und Flüelen)	
Standort:	Angelingen	
Rodungsfläche:	permanente Rodung	
	Altdorf, Parzelle 2074	600 m^2
	Flüelen, Parzelle 2040	450 m^2
	Total	1050 m^2
Ersatz:	Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 3 WaG)	
Zweck der Rodung:	Neubau Bewirtschaftungsweg Angelingen	
Gesuchsteller:	Marty Martha, Billen, 6463 Bürglen	

Die Gesuchsunterlagen liegen auf den Gemeindekanzleien Altdorf und Flüelen vom 5. Oktober bis zum 24. Oktober 2012 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 5. Oktober 2012 Amt für Forst und Jagd

Submissionen

Arbeitsausschreibung

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Uri
Beschaffungsstelle/Organisator: Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau, Abteilung Wasserbau, zuhanden von Paul Baumann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10, E-Mail paul.baumann@ur.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Adresse gemäss Kapitel 1.1

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
17. Oktober 2012
Bemerkungen: Fragen zu dieser Ausschreibung sind ausschliesslich schriftlich und an nachfolgende Adresse bis am Mittwoch, 17. Oktober 2012, zu stellen. Antworten auf wesentliche Fragen werden allen Anbietenden, welche die Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, bis am Freitag, 19. Oktober 2012, zugesandt.
Amt für Tiefbau, Abteilung Wasserbau, zuhanden Paul Baumann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Telefax 041 875 26 10

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 2. November 2012, 16.00 Uhr; Formvorschriften: Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) in einem verschlossenen Couvert mit der Aufschrift «HWS Urner Talboden, Los HW_F3, Baumeisterarbeiten» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen.

1.5 Datum der Offertöffnung
6. November 2012, 14.00 Uhr; Ort: Baudirektion, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf; Bemerkungen: Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

1.6 Art des Auftraggebers
Kanton

1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart
Bauauftrag

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag
Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Bauauftrages
Ausführung

2.2 Projekttitel der Beschaffung
HWS Urner Talboden, Baulos HW_F3 (Kapazitätserhöhung Reuss Attinghausen); Baumeisterarbeiten

2.3 Aktenzeichen/Projektnummer
610.74

2.4 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten

2.5 Detaillierter Projektbeschrieb
Die Submission umfasst die baulichen Massnahmen für die Kapazitätserhöhung der Reuss im Bereich Attinghausen. Die Massnahmen umfassen im Wesentlichen:

- Ersatzneubau und Verstärkung der bestehenden linksufrigen Blockverbauungen
- Ersatzneubau und Verstärkung der bestehenden Blockvorlagen
- Erhöhung der best. Dammkonstruktionen mit Ergänzung Blockvorlagen
- Neubau Dammbalkenverschluss im Bereich Brücke Attinghauserstrasse
- Neubau Dammbalkenverschluss im Bereich Mündung Chummetbach
- Ergänzung Abdichtungs- und Gestaltungsmassnahmen im Projektperimeter

2.6 Ort der Ausführung
Die Baustelle befindet sich in der Gemeinde Attinghausen im Bereich Chummetbach bis Palanggenbach.

2.7 Aufteilung in Lose?
Nein

2.8 Werden Varianten zugelassen?
Ja

Bemerkungen: Amtsvarianten: Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung sind die Anbietenden verpflichtet, die ausgeschriebene Amtsvariante zu offerieren.
Unternehmervarianten: Unternehmervarianten sind zulässig, sofern auch ein Grundangebot eingereicht wird. Der Nachweis der Gleichwertigkeit einer Variante hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit ist von den Anbietenden zu erbringen.
Global-/Pauschalangebote: Global- oder Pauschalangebote sind nicht zulässig.
Kennzeichnung: Bei Unternehmervarianten muss ein separates Offertformular mit sämtlichen, inhaltlich abweichenden Formularen getrennt als Unternehmervariante eingereicht werden.
Detailprüfung: Die Anbietenden haben bei Unternehmervarianten keinen Anspruch auf eine Detailprüfung und keinen Anspruch auf Aufnahme in die Bewertung durch die Vergabestelle.

2.9 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein

2.10 Ausführungstermin
Beginn: 17. Dezember 2012, und Ende: 31. Mai 2013

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen
Vorbehalt: Die Vergabe der vorliegend zur Submission gelangenden Arbeiten setzt die Erzielung der für das Projekt erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen, Subventionszusicherungen sowie weiterer, für die Umsetzung des Projektes erfordlichen Zusagen voraus.
Anforderungen: Zu spät eingetroffene, nicht vollständig ausgefüllte, nicht handschriftlich unterzeichnete Angebote oder solche, bei denen Unterlagen oder Beilagen fehlen, werden gestützt auf Art. 48 lit. a SubV ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn Leistungsverzeichnisse abgeändert werden.

3.2 Kautionen/Sicherheiten
Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

3.3 Zahlungsbedingungen
30 Tage

3.4 Einzubeziehende Kosten
Es sind sämtliche Kosten in die Angebote miteinzubeziehen.

3.5 Bietergemeinschaft
Arbeitsgemeinschaften: Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind zulässig. Es ist ein federführendes Unternehmen zu bestimmen. Sämtliche beteiligten Firmen haben das Angebot und ihr Formular für die Selbstdeklaration zu unterzeichnen. ARGE-Mitglieder werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien auch berücksichtigt.

3.6 Subunternehmer
Subunternehmer sind zugelassen. Subunternehmer sind genau zu bezeichnen.
Anforderungen: Sehen Anbietende den Beizug von Subunternehmen vor, haben sie diese unter vollständiger Angabe der erforderlichen Daten im Rahmen der Offerte verbindlich anzugeben. Sind die über die vorgesehenen Subunternehmen gemachten Angaben unvollständig, kann die Offerte ausgeschlossen werden. Erfüllen die genannten Subunternehmen nach begründeter Einschätzung der Vergabestelle die Eignungskriterien nicht, kann die Vergabestelle eine Alternative verlangen.
Wechsel von Subunternehmen: Sollten Anbietende im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder des Ausführungsbeginns unverschuldet ein anderes Subunternehmen beiziehen müssen als in der Offerte angegeben (z.B. wegen unvorhersehbarer Verzögerung der Kreditfreigabe), ist dies der Vergabestelle sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

3.7 Eignungskriterien
Aufgrund der nachstehenden Kriterien:

- Erfahrung in der sach- und termingerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art
- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur

3.8 Geforderte Nachweise
Aufgrund der nachstehenden Nachweise:
Einhaltung Arbeitsbedingungen gemäss LMV 2012:
Der Anbieter verpflichtet sich hiermit, die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss dem LMV 2012 für das Schweiz. Bauhauptgewerbe bis zur Allgemeingültigkeits-Erklärung durch den Bundesrat weiterhin einzuhalten.

3.9 Zuschlagskriterien:
Aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Preis	Gewichtung 85%
Schlüsselpersonen	Gewichtung 5%
Bauvorgang und Termine	Gewichtung 5%
Umwelt	Gewichtung 5%

3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis:
12. Oktober 2012
Kosten: Fr. 200.–
Zahlungsbedingungen: Gegen Barzahlung oder mit Einzahlungsschein. Zahlbar innert 10 Tagen.

3.11 Sprachen für Angebote
Deutsch

3.12 Gültigkeit des Angebotes
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen unter www.simap.ch oder zu beziehen von folgender Adresse: Amt für Tiefbau Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10, E-Mail paul.baumann@ur.ch
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 5. Oktober 2012 bis 12. Oktober 2012
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Im Preis für das Submissionsdossier ist auch eine CD inbegriffen.
Es ist auch möglich, die Daten nur in elektronischer Form als CD zum Preis von Fr. 40.– zu beziehen.

4. Andere Informationen

4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder
Keine

4.2 Geschäftsbedingungen
Gemäss Submissionsunterlagen

4.3 Verhandlungen
- Es werden keine Verhandlungen geführt
- Zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden

4.4 Verfahrensgrundsätze
- Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar
- Gerichtsstand ist Altdorf, Uri

4.5 Sonstige Angaben
Es findet keine Begehung statt.

4.6 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt des Kantons Uri

4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kanton Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 5. Oktober 2012 Baudirektion Uri

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 2. August 2012 in der Strafsache gegen MPATAMU LUMBASA Flavien, geboren am 28. Dezember 1986, in Kinshasa, von Kongo, Demokratische Republik, des Mdombele und der Lydie Lusamba, Chauffeur, zuletzt wohnhaft gewesen in FR-21000 Dijon, 86 Avenue du lac, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. MPATAMU LUMBASA Flavien wird wegen mehrfachen groben Verkehrsregelverletzungen durch Überholen im Seelisbergtunnel bei Gegenverkehr (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 39 Abs. 1 VRV, Art. 26 Abs. 1 SSV, Art. 69 Abs. 3 lit. c SSV) schuldig befunden.
2. MPATAMU LUMBASA Flavien wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr.	100.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr.	150.–
abzüglich geleistete Kaution	Fr.	0.–
insgesamt	Fr.	250.–

   werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 5. Oktober 2012 Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Müller Hausbau AG in Liquidation, Umfahrungsstrasse 17, 6467 Schattdorf, CHE-110.606.682
2. Datum der Konkurseröffnung: 30. August 2012
3. Datum der Einstellung: 18. September 2012
4. Frist für Kostenvorschuss: 15. Oktober 2012
5. Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 5. Oktober 2012 Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 18. Oktober 2012, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Romana Bossi Bisatz, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 94 44

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Samstag, 6. und 13. Oktober 2012

- Lottomatch in Gurtnellen

6. Oktober im Restaurant Bergheim; 13. Oktober im Restaurant Sternen. Freundlich laden ein: Schützengesellschaft Gurtnellen und Frauen- und Mütterverein Gurtnellen.

70.2415

Kanton

REGLEMENT
über die Förderung des Tourismus (Tourismusreglement, TourR)
(vom 18. September 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 21 des Gesetzes vom 23. September 2012 über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz, TourG)[1],

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement führt das Tourismusgesetz näher aus, indem es die Anerkennung der regionalen Tourismusorganisationen, deren Aufgaben, den Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis und die Berechnung der finanziellen Beiträge der Gemeinden näher regelt.

2. Kapitel: **REGIONALE TOURISMUSORGANISATIONEN**

1. Abschnitt **Anerkennung**

Artikel 2 Statuten

Die Tourismusorganisation muss in ihren Statuten die Tourismusförderung als Hauptzweck festschreiben.

Artikel 3 Personelle und finanzielle Ressourcen

[1] Die Führung der Tourismusorganisation muss zwischen einem Vorstand bzw. Verwaltungsrat (strategische Ebene) und einer Geschäftsleitung (operative Ebene) aufgeteilt sein, deren Verantwortlichkeiten und Kompetenzen klar geregelt sind.

[2] Die Tourismusorganisation muss mit einem Businessplan nachweisen, dass sie über die zur Aufgabenerfüllung nötigen Mittel und Kompetenzen verfügt.

---

[1] RB 70.2411

70.2415

Artikel 4 Entscheidungsmacht

[1] Die Entscheidungsmacht innerhalb einer Tourismusorganisation muss breit gestreut sein, sodass keiner einzelnen Gemeinde oder keiner einzelnen natürlichen oder juristischen Person eine beherrschende Stellung zukommt.

[2] Namentlich darf keine Gemeinde und keine natürliche oder juristische Person über mehr als 30 Prozent der Stimmrechte einer Tourismusorganisation verfügen.

Artikel 5 Mindesteinnahmen

[1] Die Tourismusorganisation muss durch Vereinbarungen, Absichtserklärungen und/oder Erfahrungswerte glaubhaft machen, dass ihre Einnahmen ohne öffentliche Beiträge nach dem Tourismusgesetz drei Viertel des für die Region berechneten Kantonsbeitrags gemäss Artikel 16 des Tourismusgesetzes erreichen.

[2] Die Einnahmen umfassen:

a) die Umsätze aus Werbe- und Sponsoringverträgen;

b) die Umsätze aus Dienstleistungen für Dritte mit touristischem Bezug (z. B. Geschäftsführung, Sekretariatsarbeiten, Leistungsvereinbarungen);

c) die Umsätze aus dem Verkauf von Produkten, in denen die Tourismusorganisation im eigenen Namen auftritt;

d) die Kommissionserträge bei Dienstleistungen, indem die Tourismusorganisation als Vermittlerin auftritt.

[3] Bezahlt eine Gemeinde mehr als den gesetzlich vorgesehenen Beitrag, weil sie beispielsweise von den touristischen Leistungsträgern und von Dritten eine Abgabe zur Förderung des Tourismus einzieht, zählt die Summe, die den gesetzlichen Beitrag übersteigt, ebenfalls zu den Einnahmen der Tourismusorganisation dazu.

Artikel 6 Entscheid bei mehreren Bewerbern

[1] Erfüllen in einer Region mehrere Bewerber die Voraussetzungen für die Anerkennung als regionale Tourismusorganisation, entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion anhand von Umfang und Qualität, mit denen die Voraussetzungen erfüllt werden, wer die Anerkennung erhält.

[2] Sie kann die betroffenen Gemeinden und die touristischen Leistungsträger anhören.

Artikel 7 Entzug der Anerkennung

[1] Erfüllt eine Tourismusorganisation die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr, setzt die Volkswirtschaftsdirektion eine Frist von höchstens vier Monaten, die Voraussetzungen wiederherzustellen, bevor sie die Anerkennung entzieht.

[2] Nimmt eine Tourismusorganisation ihre Aufgaben nicht oder ungenügend wahr oder kann sie den Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis nicht erbringen, spricht die Volkswirtschaftsdirektion eine Verwarnung aus. Sie entzieht die Anerkennung, wenn der Mangel im Folgejahr immer noch besteht.

2. Abschnitt **Aufgaben**

Artikel 8 Planung

Der Aufgabenbereich Planung umfasst:

a) die Erarbeitung und Realisierung eines Leitbilds/Strategie (inklusive Marketing) und
b) das Controlling der eigenen Tätigkeiten und Aktivitäten aufgrund der operativen und strategischen Zielsetzungen.

Artikel 9 Interessenvertretung

Der Aufgabenbereich Interessenvertretung umfasst:

a) die Förderung des Tourismusbewusstseins der Bevölkerung in der Region mit Informationen über den Tourismus (z. B. im Schulunterricht);
b) die Mitarbeit auf Kantons- und Gemeindeebene bei Themen/Geschäften, die den Tourismus direkt oder indirekt betreffen;
c) den Betrieb einer Anlaufstelle für alle touristischen Anliegen/Angelegenheiten und Geschäfte in ihrer Region und
d) die Teilnahme/Pflege von regionalen Netzwerken, Lobbying.

Artikel 10 Angebotsgestaltung

Der Aufgabenbereich Angebotsgestaltung umfasst:

a) das Zusammenfügen von bestehenden Angeboten zu marktgerechten Produkten von touristischen Leistungsträgern (z. B. Übernachtungen, Veranstaltungen, Rundwege, Billette), Verbesserung der ganzen Dienstleistungskette und Abrechnung;
b) die Organisation/Koordination/Durchführung von Gäste-/Gruppenanimation und -betreuung (z. B. Initiieren verschiedener Exkursionen und Führungen, massgeschneiderte Programme für z. B. Familien und Kinder, Gruppen, Incentives);
c) die Erarbeitung und Durchführung des Qualitätsmanagements in der Region;
d) die Organisation/Unterstützung/Mithilfe bei Events und Anlässen;
e) den Betrieb einer Anlaufstelle für Gästereklamationen/Ombudsstelle und
f) die Unterstützung von Initiativen zum Ausbau der touristischen Infrastrukturen (Beratungsleistung).

70.2415

Artikel 11 Information

Der Aufgabenbereich Information umfasst:

a) den Betrieb von Informationsstellen und eines Callcenters für die Region sowie das Beantworten der touristischen Anfragen (Auskünfte per Telefon, Fax, E-Mail, Prospektversand);

b) den Betrieb eines elektronischen Informations- und Reservationssystems (in Zusammenarbeit mit Destinationen oder anderen Partnern) inklusive der Erfassung und Bewirtschaftung aller relevanter Daten über das Leistungs- und Veranstaltungsangebot in der Region (z. B. Veranstaltungskalender);

c) die Präsenz auf Homepage und in Social Media und

d) das Content Management in elektronischen Informationsplattformen (externe).

Artikel 12 Marketing und Kommunikation

Der Aufgabenbereich Marketing und Kommunikation umfasst:

a) das Erarbeiten/Umsetzen einer Corporate Identity/eines Corporate Design (z. B. Logo, Claim), Aufbau und Führen der Marke;

b) das Erarbeiten/Umsetzen von mittelfristigen und jährlichen Marketing- und Kommunikationsplänen;

c) die Distribution/den Verkauf von touristischen Angeboten und Packages;

d) Verkaufsförderungsmassnahmen (z. B. Teilnahme an Messen);

e) die Produktion von Informationsmaterial und Prospekten über die Region;

f) die Aktualisierung, Bewirtschaftung von Bildarchiven/-bearbeitung;

g) die Medienbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit (PR);

h) den Aufbau und die Pflege von Kooperationen inner- und ausserhalb der Branche;

i) ein Direct-Marketing-System (Customer Relationship Management vor allem für Stammgäste, Newsletter, Mailings) und

j) den Betrieb von Marktmonitoring/Marktforschung.

Artikel 13 Aufgabenerfüllung

[1] Innerhalb der gesetzlichen Aufgabenbereiche kann eine Tourismusorganisation bei der Aufgabenerfüllung eigene Prioritäten gemäss ihrer operativen und strategischen Ziele setzen und frei über die Verwendung der öffentlichen Gelder entscheiden.

[2] Vorbehalten bleibt der Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis ihrer Tätigkeit.

3. Abschnitt: **Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis**

Artikel 14 Inhalt und Ablauf

[1] Die Volkswirtschaftsdirektion legt zusammen mit der Tourismusorganisation die Kriterien und Bestandteile sowie das Verfahren des Leistungs- und Wirksamkeitsnachweises im Detail fest. Als Grundlage dient das Modell der European Foundation for Quality and Management (EFQM) für Excellence 2010[2].

[2] Der Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis hat sich auf alle Bereiche der gesetzlichen Aufgaben zu erstrecken.

[3] Die Tourismusorganisation hat den Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis jeweils bis Ende April des Folgejahrs bei der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

3. Kapitel **GEMEINDEBEITRÄGE**

Artikel 15 Beitrag für die Wohn- und Standortattraktivität

[1] Der Anteil der Gemeindebeiträge, der die Wohn- und Standortattraktivität widerspiegelt, beträgt insgesamt 200 000 Franken.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion berechnet die Wohn- und Standortattraktivität auf Basis der Kantonssteuern der natürlichen und juristischen Personen inklusive Quellensteuern gemäss den Daten des vorangegangenen Jahrs. Sie addiert diese Beträge und rechnet den prozentualen Anteil jeder Gemeinde am Total dieser Steuern aus.

[3] Die einzelne Gemeinde entrichtet einen Anteil der 200 000 Franken entsprechend ihrem Anteil am Total der Steuern.

Artikel 16 Beitrag für den Anteil am Urner Tourismus

[1] Der Anteil der Gemeindebeiträge, der den Anteil am Urner Tourismus widerspiegelt, beträgt insgesamt 275 000 Franken.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion wählt eine dreiköpfige Kommission von Tourismusfachleuten, die allen Gemeinden entsprechend ihrem Anteil am gesamten Urner Tourismus einen Wert zwischen 1 und 20 zuweist, wobei einzelne Werte folgende Bedeutung haben:

a) 20 = sehr grosser Anteil am gesamten Urner Tourismus;

b) 15 = grosser Anteil am gesamten Urner Tourismus;

c) 10 = mittlerer Anteil am gesamten Urner Tourismus;

d) 5 = kleiner Anteil am gesamten Urner Tourismus;

e) 1 = sehr kleiner Anteil am gesamten Urner Tourismus.

---

[2] http://www.efqm.org/en/tabid/132/Default.aspx (englisch)

70.2415

[3] Die Kommission setzt sich zusammen aus zwei verwaltungsexternen Tourismusfachleuten und einer Vertretung der Volkswirtschaftsdirektion, die den Vorsitz führt.

[4] Als Indikatoren für den Anteil am Tourismus dienen der Umfang des Angebots (Hotels, andere Unterkünfte, Bergbahnen, Ausflugsattraktionen, Veranstaltungen usw.) und der Umfang der Nachfrage (Logiernächte, Eintritte, Fahrten usw.).

[5] Bei wesentlichen Veränderungen auf der Angebots- und/oder Nachfrageseite erfolgt eine Neuzuteilung.

Artikel 17 Berechnung der Beiträge

Die Volkswirtschaftsdirektion berechnet die einzelnen Gemeindebeiträge jährlich neu und teilt diese für das Folgejahr jeweils bis Ende Juli den Gemeinden und den Tourismusorganisationen mit.

4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18 Übergangsbestimmung

Im Jahr des Inkrafttretens des Reglements kann die Volkswirtschaftsdirektion eine Tourismusorganisation anerkennen, auch wenn diese noch nicht alle Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt. In diesem Fall gilt Artikel 7 Absatz 1 sinngemäss.

Artikel 19 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Biel-Kinzig AG
Sportbahnen, Bürglen

Einladung zur 38. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre auf Freitag, 26. Oktober 2012, 20.30 Uhr im Berggasthaus Biel, Bürglen

TRAKTANDEN

1. *Abnahme des Geschäftsberichtes 2011/2012*
   Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2011/2012 zu genehmigen.
2. *Abnahme der Jahresrechnung 2011/2012*
   Bericht der Revisionsstelle
   Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung 2011/2012 zu genehmigen.
3. *Verwendung des Bilanzverlustes*
   Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.
4. *Entlastung des Verwaltungsrates*
   Antrag: Es wird beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung zu erteilen.
5. *Wahl der Revisionsstelle*
   Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der BDO AG, Altdorf, für 1 Jahr.

Anschliessend Orientierungen und Umfrage.

Der Geschäftsbericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle liegen während 20 Tagen vor der Generalversammlung zuhanden der Aktionäre bei der Talstation Brügg der Biel-Kinzig AG, Sportbahnen, 6463 Bürglen, auf.

Stimmrechtsausweise können nur am 26. Oktober 2012 von 20.00 Uhr bis spätestens 20.30 Uhr im Hotel Tell, Bürglen, bezogen werden. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese nur gegen Vorlage der entsprechenden Aktien oder einer schriftlichen Depotbescheinigung einer Bank abgegeben werden. Wer für eine juristische Person die Stimme abgeben will, hat eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

6463 Bürglen, 15. September 2012 Der Verwaltungsrat

AZA 6460 Altdorf